



Sehr geehrte Mandanten,

reueige Steuersünder haben es zukünftig deutlich schwerer, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren, denn die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige wurden drastisch verschärft. Bessere Nachrichten gibt es da schon vom nächsten Gesetz mit steuerlichem Bezug, denn das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird zumindest einen kleinen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten. Wie sich die Finanzverwaltung die Abschaffung der Signaturpflicht für elektronische Rechnungen vorstellt, lesen Sie in dieser Ausgabe.

ALLE STEUERZAHLER

Neue Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige2
 Steuerquellen sprudeln weiter ☞2
 Nächstes Steuergesetz in Arbeit ☞2
 Eindämmung der Normenflut ☞3
 Spenden für Erdbeben- und Tsunamiopfer in Japan ☞3
 Überhöhte Entfernungangaben können Steuerhinterziehung sein ☞4
 Betrüger senden eMails im Namen des Bundesfinanzministeriums ☞4
 Grobes Verschulden bei Verwendung des ELSTER-Programms ☞5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Erste Antworten zur elektronischen Rechnung3
 Gewerbesteuermessbetrag wird nicht mehr vorläufig festgesetzt ☞3
 Oldtimerkosten sind keine Betriebsausgaben5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Fälligkeit einer Tantieme ☞4

ARBEITGEBER

Aufteilung der Zuwendungen bei einem Betriebsfest ☞X

ARBEITNEHMER

Nachträgliche Sicherung der Riester-Zulage6
 Beginn der Festsetzungsfrist bei Antragsveranlagungen ☞6

IMMOBILIENBESITZER

Beteiligung an einer Ferienimmobilien-gesellschaft ☞X

KAPITALANLEGER

Beteiligung an einer Ferienimmobilien-gesellschaft ☞X

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 5 - 7/2011

	Mai	Jun	Jul
Umsatzsteuer mtl.	10.	10.	11.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	11.
Lohnsteuer	10.	10.	11.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Getränkesteuer	10.	10.	11.
Vergnügungsteuer	10.	10.	11.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	13.	14.	14.
Gewerbsteuer	16.	-	-
Grundsteuer	16.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	19.	-	-
SV-Beitragsnachweis	25.	24.	25.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	28.	27.

AUF DEN PUNKT

»Gerechtigkeit ist eine Ware, die der Staat dem Bürger in mehr oder minder verfälschtem Zustand als Belohnung für seine Treue, Steuern und Dienste verkauft.«

Ambrose Bierce

»Steuern sind der Preis der Zivilisation - im Urwald gibt es keine.«

Robert Wagner

KURZ NOTIERT

Steuerquellen sprudeln weiter

Alle sechs Monate trifft sich der Arbeitskreis der Steuerschätzer und beurteilt die zu erwartenden Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen in den kommenden Jahren. Seit der Finanzkrise haben die Steuerschätzer regelmäßig gigantische Löcher im Staatshaushalt prognostiziert. Geändert hat sich das erst bei der letzten Sitzung im vergangenen November. Damals gingen die Steuerschätzer von zusätzlichen Steuereinnahmen von rund 60 Milliarden Euro bis Ende 2012 aus. Der unerwartet positiven Konjunkturentwicklung ist es zu verdanken, dass die Schätzung für den Fiskus diesmal noch besser ausfällt: Bis Ende 2014 erwarten die Steuerschätzer nun weitere 135,3 Milliarden Euro zusätzlich an Steuereinnahmen. Vor allem für 2013 und 2014 sind mit jeweils knapp 50 Milliarden Euro erhebliche Mehreinnahmen veranschlagt. Kein Wunder also, dass nun aus allen Richtungen die Rufe nach Steuersenkungen laut werden. Angesichts der immensen Mehreinnahmen wird die Bundesregierung hier auch kaum um gewisse Zugeständnisse herkommen.

Nächstes Steuergesetz in Arbeit

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 steht das erste große Steuergesetz dieses Jahres kurz vor der Verabschiedung. Unterdessen ist bereits das nächste Gesetz in Arbeit, das den Bandwurmnamen „Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ trägt. Darin werden unter anderem die notwendigen Gesetzesänderungen für die im kommenden Jahr vorgesehene Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM) geregelt. Weitere Änderungen in dem Gesetz betreffen unter anderem die aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission notwendige Abschaffung der Sanierungsklausel und die Einführung einer Option für eine unbeschränkte Steuerpflicht mit entsprechend höheren Freibeträgen in Erbfällen, bei denen sowohl Erblasser als auch Erbe ihren Wohnsitz im Ausland haben. Schließlich wird mit dem Gesetz die Beitreibungsrichtlinie umgesetzt, mit der die EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Amtshilfe bei der grenzüberschreitenden Beitreibung von ausstehenden Steuern, Abgaben und darauf entfallender Nebenleistungen verbessern wollen.

Regeln für strafbefreiende Selbstanzeige

Das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz verschärft die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige.

Am 3. Mai 2011 ist das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) in Kraft getreten. In erster Linie sind darin Verschärfungen bei der strafbefreienden Selbstanzeige enthalten. Das Bundesfinanzministerium will damit den Gebrauch der Selbstanzeige als Instrument einer Steuerhinterziehungsstrategie verhindern. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:

- Bei einer Selbstanzeige tritt Straffreiheit künftig nur noch dann ein, wenn alle noch unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang offenbart und die Besteuerungsgrundlagen vollständig und zutreffend nacherklärt werden.
- Der Zeitpunkt, ab dem eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich ist, wird vorverlegt. Bisher sind Selbstanzeigen erst dann nicht mehr möglich, wenn der Betriebsprüfer erscheint. Künftig genügt der Zugang der Prüfungsanordnung.
- Auf Verlangen der Bundesländer ist jetzt bei einem Betrag über 50.000 Euro zwingend eine „freiwillige“ Zahlung von 5 % des Hinterziehungsbetrags notwendig, um Straffreiheit zu erhalten.
- Aus Vertrauensschutzgründen führen alle bis zum 28. April 2011 bereits abgegebenen Teilselbstanzeigen noch in dem erklärten Umfang zur Straffreiheit.



Vor allem die Pflicht zur vollständigen Offenbarung aller Hinterziehungstatbestände dürfte in der Praxis noch erhebliche Probleme bereiten. Das Gesetz enthält keine Bagatellregelung, und so könnte die Straffreiheit für die Offenbarung eines Millionenvermögens in der Schweiz zumindest theoretisch allein dadurch wieder wegfallen, weil bei der Selbstanzeige Zinseinkünfte von wenigen Euro im Inland übersehen wurden. In der Gesetzesbegründung wird lediglich klargestellt, dass die Formulierung „in vollem Umfang“ nicht bedeute, dass jede Selbstanzeige auf „Euro und Cent“ genau sein müsse. Was das aber im Einzelfall genau bedeutet, steht nun im Ermessen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Immerhin wurde durch die Beschränkung auf einzelne Steuerarten ein anderes Problem entschärft, vor dem nach der ursprünglichen Fassung vor allem Geschäftsführer und Vorstände gestanden hätten: Geben sie im Namen ihres Unternehmens eine Selbstanzeige ab, wäre die Straffreiheit für das Unternehmen wieder weggefallen, wenn in der privaten Steuererklärung des Managers später auch nur kleine Unregelmäßigkeiten bekannt werden. Nach der jetzt gültigen Fassung bleibt trotz des möglichen Wegfalls der Straffreiheit bei der Einkommensteuer des Managers die Straffreiheit für das Unternehmen in diesem Fall erhalten, weil es dort um andere Steuerarten (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer etc.) geht.

Sowohl über den Sinn als auch über die praktische Handhabung dieser Änderungen wird es noch lange Diskussionen geben. Fest steht aber schon jetzt, dass die strafbefreiende Selbstanzeige deutlich an Attraktivität verloren hat, und in Zukunft wohl dem-

entsprechend weniger genutzt werden wird. Einzig die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2008, nach der bereits ab einem Hinterziehungsbetrag von 50.000 Euro eine Steuerhinterziehung in großem Ausmaß vorliegt und ab einem Betrag von 100.000 Euro Freiheitsstrafen verhängt werden sollen, sorgt dafür, dass die strafbefreiende Selbstanzeige auch weiterhin eine Existenzberechtigung hat.

Unterdessen werkt das Bundesfinanzministerium schon wieder an einem neuen Gesetz, bei dem es um die Bekämpfung von Geldwäsche geht. In diesem „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“, dessen Regierungsentwurf das Bundeskabinett am 11. Mai beschlossen hat, werden jedoch in erster Linie Sorgfaltspflichten der Industrie und der freien Berufe ergänzt sowie die Aufsichts- und Prüfungsrechte in Bund und Ländern zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt. Außerdem sollen die Meldepflichten konkretisiert und die Bußgeldtatbestände erweitert werden. ■

Erste Antworten zur elektronischen Rechnung

Zur bevorstehenden Abschaffung der Signaturpflicht für elektronische Rechnungen gibt es erste Praxishinweise.

Ab dem 1. Juli 2011 soll es soweit sein, dass die Signaturpflicht für elektronische Rechnungen wegfällt, mit der sich so viele Unternehmen schwer tun. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das die entsprechende Gesetzesänderung enthält, steht kurz vor der Verabschiedung. Weil aber schon jetzt eine Vielzahl von Fragen dazu



an die Finanzverwaltung gestellt werden, hat das Bundesfinanzministerium einen Frage-Antwort-Katalog zur konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Regelung zusammengestellt. Wie sich das Ministerium die künftige Handhabung elektronischer Rechnungen vorstellt,

haben wir hier für Sie zusammengefasst.

- **Definition:** Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Dazu gehören Rechnungen, die per eMail mit oder ohne Dateianhang, per Computerfax oder Fax-Server, per Web-Download oder im Wege des Datenträgeraustauschs (EDI) übermittelt werden. Die Übermittlung einer Rechnung von Standardfax zu Standardfax oder von Computerfax/Fax-Server an Standardfax gilt zukünftig als Papierrechnung. Da Faxrechnungen bisher nur dann als Papierrechnungen anerkannt wurden, wenn beide Seiten ein Standardfax einsetzen, entfällt für den Empfänger also das Problem, dass er in der Regel nicht belegen kann, ob der Absender ebenfalls ein Standardfax verwendet.
- **Papierrechnungen:** Eine Unterscheidung von Papier- und elektronischen Rechnungen wird ab dem 1. Juli 2011 nicht mehr erforderlich sein, da Papier- und elektronische Rechnungen umsatzsteuerlich gleich zu behandeln sind. Dadurch erhöhen sich aber nicht die Anforderungen an Papierrechnungen.
- **Rechnungsausstellung:** Jeder Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne - unabhängig von der Größe des Unternehmens -

Eindämmung der Normenflut

Wie schon in den Jahren zuvor wollte das Bundesfinanzministerium die Normenflut ein wenig eindämmen und hat wieder eine Liste von Verwaltungsanweisungen veröffentlicht, die nicht mehr gelten sollen. Insgesamt 115 Verwaltungsanweisungen sollen für Tatbestände ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr angewendet werden. Allerdings muss jetzt niemand Angst haben, dass das deutsche Steuerrecht überschaubar werden könnte, denn die Liste der weiterhin gültigen Verwaltungsanweisungen ist nach wie vor 99 Seiten lang. Außerdem hätte sich über die Hälfte der aussortierten Vorschriften sowieso erledigt, weil sie speziell für 2008 oder 2009 gültige Richtwerte, Berechnungsmethoden oder Vordrucke betreffen.

Gewerbsteuerermessbetrag wird nicht mehr vorläufig festgesetzt

Weil es Streit über die Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 gab, ergingen Bescheide über den Gewerbesteuerermessbetrag bisher vorläufig. Inzwischen wurden die Änderungen vom Gesetzgeber bestätigt, und die obersten Finanzbehörden der Länder haben daher die Anweisung, den Gewerbesteuerermessbetrag nur vorläufig festzusetzen, wieder aufgehoben.

Spenden für Erdbeben- und Tsunamiopfer in Japan

Durch die Naturkatastrophen und die daraus resultierenden Folgen, insbesondere der Reaktorunfall von Fukushima, sind in großen Teilen Japans erhebliche Schäden entstanden. Das Bundesfinanzministerium hat daher eine Verwaltungsanweisung herausgegeben, die erhebliche Erleichterungen für die steuerliche Berücksichtigung von Spenden zugunsten der Betroffenen enthält. Die Regelungen betreffen den Nachweis der Spende, Regelungen zu Spenden aus dem Betriebsvermögen und die lohnsteuerliche Behandlung von Arbeitslohnspenden oder Hilfen an betroffene Arbeitnehmer und sind im Wesentlichen identisch mit ähnlichen Verwaltungsanweisungen, die schon früher ergangen sind, wie zum Beispiel anlässlich des Erdbeben in Haiti im Januar 2010. Sie gelten vom 11. März bis zum 31. Dezember 2011. Dies wird voraussichtlich die letzte derartige Verwaltungsanweisung sein, da das Steuervereinfachungsgesetz 2011 schon bald eine gesetzliche Regelung für den vereinfachten Spendennachweis bei Naturkatastrophen bringt.

Fälligkeit einer Tantieme

Der Anspruch auf Tantiemen wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine Vereinbarung abgesegnet, die eine Dreimonatsfrist für die Fälligkeit der Tantieme vorsah. Dass daraus überhaupt ein Streitfall wurde, liegt daran, dass der Geschäftsführer innerhalb der Frist eine Vereinbarung über eine Entgeltumwandlung abschloss. Das Finanzamt ging dagegen von einer sofortigen Fälligkeit aus, womit die Vereinbarung nichtig und stattdessen Lohnsteuer fällig wäre.

Überhöhte Entfernungsangaben können Steuerhinterziehung sein

Vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat die Finanzverwaltung bestätigt bekommen, dass in der Steuererklärung eine deutlich überhöhte Entfernungsangabe bei den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Steuerhinterziehung sein kann. Das Finanzamt hatte in dem Fall nämlich rückwirkend die Steuerbescheide für 10 Jahre geändert, nachdem es die überhöhte Entfernung bemerkt hatte. Weil eine Steuerhinterziehung vorliege, gelte die verlängerte Festsetzungsfrist von 10 Jahren, argumentierte das Finanzamt und hat Recht bekommen. Der Steuerzahler kann dem Finanzamt nicht ohne Weiteres entgegen halten, es hätte die fehlerhaften Angaben bemerken müssen, meint das Gericht.

Betrüger senden eMails im Namen des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium warnt vor einer neuen eMail-Betrugswelle. Seit dem 7. Mai versuchen demnach Betrüger, per eMail an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steuerzahlern zu gelangen. Sie geben sich als „Bundesministerium der Finanzen“ aus und geben vor, der Empfänger hätte zu viel Einkommensteuer gezahlt. Um diese nun zurückzuerhalten, müsse ein der eMail angehängtes Antragsformular mit Angaben zur Kontoverbindung und Kreditkarte ausgefüllt werden. Das Antragsformular könne nur online ausgefüllt werden und Nachfragen würden nicht per Telefon beantwortet. Änderungsbescheide werden aber nicht per Mail verschickt und Kontoverbindungen nie in dieser Form abgefragt. Zuständig für die Änderungen von Steuerbescheiden ist außerdem das jeweilige Finanzamt.

kann Rechnungen elektronisch übermitteln, sofern der Rechnungsempfänger zustimmt.

- **Steuerliche Anerkennung:** Papier- und elektronische Rechnungen werden umsatzsteuerlich für den Vorsteuerabzug anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind und sie alle gesetzlich erforderlichen Angaben enthält.
- **Echtheit der Herkunft:** Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist.
- **Unversehrtheit des Inhalts:** Die Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Pflichtangaben während der Übermittlung der Rechnung nicht geändert worden sind.
- **Lesbarkeit:** Lesbarkeit bedeutet, dass die Rechnung in einer für das menschliche Auge lesbaren Form geschrieben sein muss.
- **Übermittlungsverfahren:** Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung ist technologieneutral ausgestaltet. Der Rechnungsaussteller ist also frei in seiner Entscheidung, in welcher Weise er zukünftig Rechnungen übermittelt, sofern der Empfänger dem zugestimmt hat: Als eMail mit oder ohne PDF- oder Textdateianhang, im EDI-Verfahren, über Computerfax oder Faxserver oder per Web-Download. Auch DE-Mail oder E-Post können zukünftig für die elektronische Übermittlung einer Rechnung verwendet werden. Eine Signatur ist nicht mehr vorgeschrieben, kann aber gleichwohl verwendet werden.
- **Rechnungen ohne Signatur:** Verwendet der Rechnungsaussteller keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, muss der Empfänger durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schafft, sicherstellen, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind. Wie das geschehen soll, legt jeder Unternehmer selbst fest.
- **Innerbetriebliches Kontrollverfahren:** Ein innerbetriebliches Kontrollverfahren ist ein Verfahren, das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Dazu gehört zum Beispiel die Kontrolle, ob die Rechnung in der Substanz korrekt ist, ob also die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in der angegebenen Qualität und Quantität erbracht wurde und der Rechnungsaussteller damit tatsächlich den Zahlungsanspruch hat. Es müssen dafür keine neuen Verfahrensweisen geschaffen werden. Bereits ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen kann als geeignetes Kontrollverfahren dienen, das die Zuordnung der Rechnung zur empfangenen Leistung ermöglicht. Innerbetriebliches Kontrollverfahren bedeutet dabei nicht, dass es sich um ein technisches oder EDV-gestütztes Verfahren handeln muss. Auch in kleinen Unternehmen, die über kein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen, können innerbetriebliche Kontrollverfahren zur Überprüfung eingehender Rechnungen angewandt werden. In der einfachsten Form kann dies zum Beispiel durch ei-



nen manuellen Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und ggf. dem Lieferschein geschehen.

- **Verlässlicher Prüfpfad:** Ein verlässlicher Prüfpfad ist Bestandteil eines innerbetrieblichen Kontrollverfahrens. Anhand eines verlässlichen Prüfpfads ist ein Zusammenhang zwischen der Rechnung und der zugrunde liegenden Leistung herzustellen. Durch einen Abgleich mit der Bestellung, dem Auftrag oder Vertrag und ggf. dem Lieferschein überprüft der Unternehmer, ob die Rechnung inhaltlich ordnungsgemäß ist, also die Rechnungsangaben und der leistende Unternehmer zutreffend sind. Dies ist bereits aus anderen Gründen erforderlich, nämlich um die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs festzustellen. Der verlässliche Prüfpfad begründet keine neue Aufzeichnungspflicht. Innerbetriebliche Kontrollverfahren, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung herstellen, müssen und können nicht von der Finanzverwaltung zertifiziert werden.
- **Aufbewahrung:** Besteht eine Aufbewahrungspflicht, so sind elektronische Rechnungen in dem elektronischen Format aufzubewahren, in dem sie ausgestellt und empfangen wurden. Sie sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zwingend elektronisch auf einem Datenträger aufzubewahren, der keine Änderungen mehr zulässt. Dazu gehören insbesondere nur einmal beschreibbare CDs und DVDs. Eine Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung als Papierausdruck ist nicht zulässig. Das bei der Aufbewahrung angewendete Verfahren und die Prozesse müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und DV-gestützter Buchführungssysteme und den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen entsprechen. Die aufbewahrten Rechnungen müssen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein.
- **Anwendungszeitpunkt:** Die Neuregelung der elektronischen Rechnungsstellung soll nach dem Gesetzentwurf auf Rechnungen für Umsätze angewandt werden, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt werden. ◀

Oldtimerkosten sind keine Betriebsausgaben

Die Kosten für einen Oldtimer im Betriebsvermögen sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Kosten für einen Oldtimer trotz ausschließlich betrieblicher Nutzung nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.



Nach Auffassung des Gerichts sind die Kosten als unangemessene Repräsentationsaufwendungen nicht abzugsfähig. Das Gericht stützt sich dabei auf eine Vorschrift, nach der Aufwendungen für Jagd, Fischerei, Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche

Zwecke den Gewinn nicht mindern dürfen.

Es stuft die Nutzung des Oldtimers als ähnlichen Zweck ein, weil er eine vergleichbare Nähe zur privaten Lebensführung aufweist wie die übrigen in dieser Vorschrift genannten Aufwendungen. Der Besitzer des fast 40 Jahre alten Jaguars E-Type, der hier mit sei-

Aufteilung der Zuwendungen bei einem Betriebsfest

Für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich eines Betriebsfestes gilt eine Freigrenze von 110 Euro. Auf Familienangehörige entfallende Zuwendungen werden dabei dem Arbeitnehmer zugerechnet. Wie hoch die auf einen Arbeitnehmer entfallende Zuwendung tatsächlich ist, ist jedoch nicht immer klar. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt entschieden, dass bei der Berechnung die Kosten, die auf die angemeldeten aber nicht teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen, abzuziehen sind. Durch diese Aufwendungen seien die teilnehmenden Arbeitnehmer schließlich nicht bereichert worden. In dem Fall nahmen von den 600 angemeldeten Personen nur 348 am Betriebsfest teil.

Grobes Verschulden bei Verwendung des ELSTER-Programms

Der Grundsatz, dass ein Steuerzahler grob fahrlässig handelt, wenn er es unterlässt, die Anleitung zur Einkommensteuererklärung durchzulesen und die darin enthaltenen Erläuterungen zu beachten, gilt auch dann, wenn die Steuererklärung mit Hilfe des ELSTER-Programms der Finanzverwaltung erstellt wird, denn auch in dem Programm ist die Anleitung enthalten. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt wies mit dieser Begründung den Wunsch eines Steuerzahlers auf nachträgliche Änderung des Steuerbescheids ab, weil er übersehen hatte, die Anlage zu den Unterhaltsleistungen mit auszufüllen. Demgegenüber hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem anderen Fall eine nachträgliche Korrektur zugelassen. Dort hatte der Steuerzahler vergessen, geleistete Beiträge aus seinen handschriftlichen Notizen in das Programm zu übertragen. Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung jedoch Revision eingelegt.

Beteiligung an einer Ferienimmobiliengesellschaft

Dient die Beteiligung an einer ausländische Kapitalgesellschaft ausschließlich dem Zweck, eine auf Mallorca belegene Immobilie unentgeltlich zu eigenen Wohnzwecken während eines Urlaubs nutzen zu können, so fehlt es an einer Einkünfteerzielungsabsicht, ohne die es auch nicht zum Bezug verdeckter Gewinnausschüttungen kommen kann. Auch Einkünfte aus Kapitalvermögen können dann nicht vorliegen, meint das Finanzgericht Düsseldorf.

ner Klage gescheitert ist, hat sich allerdings an den Bundesfinanzhof gewandt, der nun entscheiden muss, ob er eine Revision des Urteils zur Entscheidung annimmt. ■

Beginn der Festsetzungsfrist bei Antragsveranlagungen

Das Steuerrecht unterscheidet bei der Einkommensteuerveranlagung zwischen Pflicht- und Antragsveranlagung. Grundsätzlich müssen zwar alle Steuerzahler eine Steuererklärung abgeben. Bei Arbeitnehmern, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, wird aber eine Veranlagung in der Regel nur auf deren Antrag hin durchgeführt. Nach wie vor unklar ist, innerhalb welcher Frist Arbeitnehmer eine Steuererklärung abgeben und damit eine Antragsveranlagung durchführen lassen können, wenn sie sich eine Steuererstattung versprechen. Grundsätzlich gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren, innerhalb der die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen muss. Bei der Pflichtveranlagung, also den Steuerzahlern, die zwingend eine Steuererklärung abgeben müssen, gibt es aber außerdem noch eine Anlaufhemmung von drei Jahren, sodass die Frist letztlich sieben Jahre beträgt. Ob diese Anlaufhemmung von drei Jahren auch bei der Antragsveranlagung gilt ist jedoch Auslegungssache. Entgegen der Ansicht der meisten Steuerexperten hatte das Finanzgericht Baden-Württemberg im letzten Jahr entschieden, dass dies nicht der Fall sei, eine Steuererklärung also innerhalb von vier Jahren abzugeben ist. Jetzt hat ein anderer Senat des gleichen Finanzgerichts gegenteilig entschieden und auch Arbeitnehmern die siebenjährige Festsetzungsverjährung zugebilligt. Andernfalls käme es zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, und solchen, die nur auf ihren Antrag hin veranlagt werden, meint das Gericht. Zu beiden Entscheidungen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig, der nun das letzte Wort in dieser Sache hat.

Nachträgliche Sicherung der Riester-Zulage

Wer unbeabsichtigt die Zahlung des Eigenbeitrags versäumt hat, kann sich die Riester-Zulage noch nachträglich sichern.

Nachdem die Finanzverwaltung jetzt von den Anbietern automatisch Daten zu allen Riester-Verträgen übermittelt bekommt, sind in den letzten Wochen zahlreiche Fälle bekannt geworden, in denen die Arbeitnehmer ihre Riester-Zulage wieder verlieren sollten, weil sie versehentlich oder unbeabsichtigt nicht den notwendigen Eigenbeitrag geleistet hatten. Das betrifft insbesondere nicht berufstätige Ehepartner, die die Riester-Zulage auch ohne Eigenbeitrag erhalten. Das ändert sich jedoch nach der Geburt eines Kindes, weil der Staat dann für drei Jahre Rentenversicherungsbeiträge zahlt und Rentenversicherungszeiten anrechnet und der Ehepartner dadurch Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung wird.

Wer aber in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, wechselt von der mittelbaren in die unmittelbare Zulagenberechtigung und muss dann mindestens 60 Euro pro Jahr in den eigenen Riester-Vertrag einzahlen, um die volle Zulage zu erhalten. Zahlreiche Ehepaare, die diesen Umstand übersehen haben, können jetzt aufatmen. Die Bundesregierung arbeitet nämlich an einem Gesetz, das die nachträgliche Sicherung der Riester-Zulage ermöglichen soll, indem die Eigenbeiträge nachgezahlt werden.

Die Betroffenen werden nun darüber informiert, dass und wie sie ihre Eigenbeiträge nachzahlen und so die volle Zulage wieder erhalten können. Sie müssen dazu lediglich die Beiträge auf ihren Riester-Vertrag einzahlen und ihrem Anbieter Bescheid geben, für welche Jahre diese Zahlungen bestimmt sind. Um alles andere kümmern sich der Anbieter und die Zulagenstelle.

Ab 2012 kann dieses Problem nicht mehr auftreten, weil es dann keine mittelbare Zulagenberechtigung ohne Eigenbeitrag mehr gibt. Dann muss jeder Riester-Sparer einen Eigenbeitrag von mindestens 60 Euro im Jahr - also fünf Euro pro Monat - auf seinen Vertrag einzahlen, um die volle Zulage zu erhalten. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald NÜllmann